Stadt Burglengenfeld
Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld

Niederschrift

über die

Sitzung des Stadtrates

der Stadt Burglengenfeld

Sitzungstermin:	Mittwoch, 29.04.2015
Sitzungsort/-raum:	im historischen Rathaussaal
Beginn:	18:00 Uhr
Ende:	19:03 Uhr

Zur heutigen Sitzung des Stadtrates wurden von Bürgermeister Thomas Gesche sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen. Zu Beginn der Sitzung waren Bürgermeister Thomas Gesche als Vorsitzender und 20 der 24 Mitglieder des Stadtrates anwesend.

Der Stadtrat war beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen waren und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt war.

Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekannt gemacht.

Bürgermeister Thomas Gesche begrüßte alle Stadträte, Ortsprecher, Vertreter der Verwaltung, den Vorstand der Stadtwerke, Herrn Friedrich Gluth, von der Mittelbayerischen Zeitung Herrn Baumgarten, alle Zuhörer und die Zuhörer zu Hause vor dem Computer.

Um 18:50 wurde die öffentliche Sitzung geschlossen. Beginn des nichtöffentlichen Teils erfolgte um 18:59 Uhr.

Bürgermeister Thomas Gesche wünschte allen Bürgern einen schönen Abend und einen guten Nachhauseweg.

Um 19:03 wurde die nichtöffentliche Sitzung geschlossen.

Bürgermeister Thomas Gesche wünschte allen Stadträten einen schönen Abend und einen guten Nachhauseweg.

Bürgermeister Thomas Gesche schlägt zwei Änderungen vor.

1. *Top 9*: über das gemeinsame Kommunalunternehmender Städte Burglengenfeld und Teublitz “Kommunale Bestattungen gKU“ als Top 2 *vorziehen.*

2. *Top 3*: Abrechnung der Kindergartenleistungen hier: Einführung des Qualitätsbonus plus von der Tagesordnung *abzusetzen*.
   Hintergrund ist der, dass wir heute ein Ministerialschreiben bekommen haben, welches sich mit dem Qualitätsbonus plus auseinandersetzt. Das Ministerium hat erkannt, dass dieser sogenannte Qualitätsbonus plus unnötige Bürokratie auf den Weg bringt.

Bürgermeister Gesche zitiert aus dem Brief:
Es heißt, „der Qualitätsbonus ist nicht ausgesetzt, allerdings beabsichtigen wir eine Verfahrensänderung. Danach sollen die Mittel für den „Qualitätsbonus plus“ in eine allgemeine Erhöhung des Basiswertes fließen. Damit wäre es eine verbindliche Erhöhung und kein optionaler Aufschlag mehr. Sollte der Stadtrat noch nicht über den „Qualitätsbonus plus“ entschieden haben (was bei uns der Fall ist) sollen weiteren Schritte zunächst auf Eis gelegt werden. Nach der Entscheidung des Ministerrates werden zeitnah entsprechende Information bekannt gegeben“.

Bürgermeister Gesche erklärt: Der Ministerrat beschließt, diesen „Qualitätsbonus plus“ nicht als optionalen Zuschlag einzuführen, sondern in die Grundprämie miteinzurechnen. Somit wäre unser heutiger Beschluss überflüssig. Der Vorteil für die Verwaltung ist, dass der Verwaltungsaufwand entfällt und der Bonus automatisch ausbezahlt wird.

Die Tagesordnung wurde beschlossen.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
1. Bürgermeister:	
Gesche, Thomas 1. Bürgermeister	
Stadtratsmitglieder:	
Beer, Andreas jun. Stadtrat	
Bernet, Christina Dr. Stadträtin	
Bösl, Sebastian Stadtrat	
Deml, Hans Stadtrat	
Ehrenreich, Sabine Stadträtin	
Graf, Max Stadtrat	
Gruber, Josef 3. Bürgermeister	
Hofmann, Christine	
Hofmann, Thomas Stadtrat	
Karg, Heinz Stadtrat	
Konopisky, Roland Stadtrat	
Krebs, Bernhard 2. Bürgermeister	
Lorenz, Theo Stadtrat	
Mulzer, Barbara Stadträtin	
Plecher, Georg Stadtrat	
Schaller, Michael Stadtrat	
Schreiner, Albin Stadtrat	nimmt ab 18:03 Uhr an der Sitzung teil
Schwarz, Christoph Stadtrat	
Vohburger, Evi Stadträtin	
Wein, Peter Stadtrat	
Ortssprecher:	
Auer, Josef jun. Ortssprecher	
Feuerer, Yvonne Ortssprecherin	
Verwaltung:	
Haneder, Franz Stadtbaumeister Leiter Stadtbauamt	
Hitzek, Michael Pressereferent	
Kolb, Fritz VOAR Leiter Bauverwaltung	
Schriftführerin:	
Lorenz, Regina Verwaltungsangestellte	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder:	
Deschl, Karl Stadtrat	entschuldigt
Ehrenreich, Oliver Stadtrat	entschuldigt
Glatzl, Hans Stadtrat	entschuldigt

Steinbauer, August Stadtrat	entschuldigt
Ortssprecher:	
Ehrnsperger, Jürgen Ortssprecher	entschuldigt
Verwaltung:	
Frieser, Elke Stadtkämmerin Leiterin Kämmerei	entschuldigt
Schneeberger, Gerhard VAR, Leiter Bürgerbüro	entschuldigt
Wittmann, Thomas VOAR Leiter Hauptamt	entschuldigt

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 17.03.2015 und 26.03.2015

2. Gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Burglengenfeld und Teublitz "Kommunale Bestattungen gKU"; hier: Genehmigung der Friedhofs- und Bestattungssatzung sowie der Friedhofsgebührensatzung des Unternehmens

3. Neufassung der Kindergartenordnung für den Josefine-Haas-Kindergarten und den Louise-Haas-Kindergarten

4. Abrechnung der Kindergartenleistungen - Einführung des Qualitätsbonus plus

5. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben 2014

6. Neubau einer Airdos-Station auf dem Grundstück FlNr. 492/1 der Gemarkung Burglengenfeld, HeidelbergCement AG

7. Neubau eines Fitnesscenters auf dem Grundstück FlNr. 1727/4 (Teilfläche aus 1727) der Gem. Burglengenfeld, Im Naabtalpark

8. Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 6 Wohneinheiten auf dem Grundstück FlNr. 2047/57 der Gem. Burglengenfeld, Ecke Stieglitzweg/ Drosselweg – Bauvoranfrage –

9. Umbau, Aufstockung und Anbau von ehemaligen Gastronomie- und Wohnräumen zur Nutzung als Hotel, FlNrn. 177/0, 177/1 (Teilfläche), 179/2 (Teilfläche) der Gem. Burglengenfeld, Ecke Marktplatz 27a, Chr.-W.-Gluck-Str. 1 und Klostergasse 6

10. Neubau eines Geschäftshauses auf dem Grundstück FlNr. 179/0 der Gemarkung Burglengenfeld

11. Errichtung eines mehrgeschossigen Gebäudes mit 16 Wohneinheiten auf dem Grundstück FlNr. 1387 der Gem. Burglengenfeld, Maxhütter-Straße 55c - Bauvoranfrage - Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan -

12. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes Baugebiet "Hussitenweg BA II" - Erörterung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken - Satzungsbeschluss und Feststellungsbeschluss -

13. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Ausweisung "Allgemeines Wohngebiet", FlNr. 1456/2 der. Gem. Burglengenfeld - Billigung der Entwurfsplanung auf Grundlage der Planung des Büros

Preihsl & Schwan vom 16.04.15 - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes "Höchensee" - 2. Auslegung auf Grundlage der Planung des Ing.-Büros Preihsl & Schwan vom 16.04.2015

15. Naabtalcenter- Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarktes um eine Getränkefläche, Regensburger Str. 60, 93133 Burglengenfeld;
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für eine Änderungsplanung des Büros ABW Architektur aufgrund der geänderten Anlieferstraße

16. Freiwillige Feuerwehr Burglengenfeld - Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20 - Minderung des Zuschusses wegen grobem Verfahrensverstoß - Information

17. Oberpfälzer Volkskundemuseum - Modernisierungsmaßnahmen BA I – Beleuchtungsanlage - Information über die Auftragsvergabe

18. Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters

Protokoll

A) Öffentliche Sitzung:

Beschluss

Nr.:215

Gegenstand:	Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 17.03.2015 und 26.03.2015

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Das Protokoll über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2015 und 26.03.2015 wurde am 24.04.2015 an die Gremienmitglieder per Bote verteilt.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt den öffentlichen Teil des Protokolls der Stadtratssitzung vom 17.03.2015 und 26.03.2015.

Einstimmig

Beschluss

Nr.:216

Gegenstand:	Gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Burglengenfeld und Teublitz "Kommunale Bestattungen gKU"; hier: Genehmigung der Friedhofs- und Bestattungssatzung sowie der Friedhofsgebührensatzung des Unternehmens

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Das neu gegründete gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Betrieb am 01.04.2015 aufgenommen. Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat die Friedhofs- und Bestattungssatzung zur Regelung der mit der Inanspruchnahme des Friedhofs, der Grabstellen, der Leichenhäuser und Aussegnungshallen zusammenhängenden Fragen sowie eine weitere Gebührensatzung (Regelung des Entgelts für die Benutzung der o.g. Einrichtungen) erlassen.

Die Verwaltungsräte unterliegen beim Erlass von Satzungen den Weisungen des jeweiligen Stadtrats aus Burglengenfeld oder Teublitz.
Die Satzungen wurden vom Verwaltungsrat gemäß § 6 Abs. 3 S.1 Buchst. a der Unternehmenssatzung beschlossen, die Genehmigungspflicht ergibt sich nach § 6 Abs. 3 S.2 der Unternehmenssatzung.

Deswegen wird gebeten, den Erlass der beiden o.g. Satzungen, deren Text als Anlage beiliegt, zu genehmigen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat genehmigt den Erlass einer Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Kommunalen Bestattungen gKU Burglengen-feld - Teublitz.

2. Der Stadtrat genehmigt den Erlass der Satzung der Kommunalen Bestattungen gKU Burglengenfeld – Teublitz über die Erhebung von Ge-bühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen.

3. Klar gestellt wird, dass beide Satzungen rückwirkend zum 02.04.2015 in Kraft treten und die entsprechenden vorgehenden Regelungen der Stadtwerke Burglengenfeld vom 19.03.2002 außer Kraft treten.

Abstimmungsergebnis:

Mit 15 gegen 6 Stimmen

Satzung der Kommunalen Bestattungen gKU Burglengenfeld - Teublitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen

(Friedhofsgebührensatzung)
vom

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlassen die Kommunalen Bestattungen gKU Burglengenfeld - Teublitz (nachfolgend gKU genannt) folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Das gKU erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:
a) Grabgebühren (§ 4)
b) Bestattungsgebühren (§ 5)
c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,
a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen
a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen,
b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch das gKU,
c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren

§ 4
Grabgebühr

(1) Die Grabgebühren für das Grabnutzungsrecht im Friedhof Burglengenfeld betragen pro Grabstätte und einer Laufzeit von 15 Jahren pro Jahr für

a)	ein Einzelgrab	67,20 €
b)	ein Doppelgrab	134,40 €
c)	eine Mehrfachgrabstelle, je Grabstelle	67,20 €

(2) Die Grabgebühren für das Grabnutzungsrecht im Friedhof Burglengenfeld betragen pro Grabstätte und einer Laufzeit von 10 Jahren pro Jahr für

a)	eine Urnenwahlgrabstelle	93,60 €
b)	eine Urnennische für 2 Urnen in der Urnenwand	141,60 €
c)	eine Grabstelle im Urnensammelgrab (anonyme Bestattung)	12,00 €
d)	eine Grabstelle für Kinder bis 6 Jahre	37,20 €

(3) Die Grabgebühren für das Grabnutzungsrecht in den Friedhöfen Teublitz und Katzdorf betragen pro Grabstätte und einer Laufzeit von 15 Jahren pro Jahr für

a)	ein Einzelgrab	48,60 €
b)	ein Doppelgrab	97,20 €
c)	eine Mehrfachgrabstelle, je Grabstelle	48,60 €

(4) Die Grabgebühren für das Grabnutzungsrecht in den Friedhöfen Teublitz und Katzdorf betragen pro Grabstätte und einer Laufzeit von 10 Jahren pro Jahr für

a)	eine Urnenwahlgrabstelle	60,00 €
b)	eine Urnennische für 2 Urnen in der Urnenwand	107,40 €
c)	eine Grabstelle im Urnensammelgrab (anonyme Bestattung)	12,00 €
d)	eine Grabstelle für Kinder bis 6 Jahre	16,20 €

(5) Die Grabnutzungsgebühr für die Tieferlegung einer Leiche in einem Grab beträgt 50 % der Gebühren nach § 4 Abs. 1 u. 3. Dies gilt auch für die Aufnahme einer Urne in solche Gräber, wenn das Grab bereits mit einer Leiche/Urne belegt und die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist. Für jede folgende Urne während der Ruhefrist werden 25 % der Gebühren nach § 4 Abs. 1,2,3 u. 4 zur Zahlung fällig.

(6) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts werden Grabgebühren entsprechend Abs. 1,2,3 u. 4 erhoben.

(7) Grabnachkäufe sind für 5 Jahre möglich. Ein Grabnachkauf kann nicht früher als 6 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes erfolgen.

(8) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. des Absatzes 1,2,3 u. 4 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(9) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erfolgt keine Erstattung der beim Erwerb bzw. bei der Verlängerung bezahlten Grabgebühr.

§ 5
Bestattungsgebühren

(1)	Die Gebühr für die Erdbestattung beträgt	
	für das Öffnen des Grabes – Normaltief einschließlich Schließen	450,00 €
	a) Zuschlag für Tieferlegung einschließlich Schließen	225,00 €
	b) Zuschlag für überschüssiges Erdreich abtransportieren entsorgen und später nachfüllen	45,00 €
	c) Zuschlag für Kompressor (Lockerung und Frostaufbruch)	20,00 €
	d) je Leichenträger während der Beerdigung	50,00 €
(2)	Die Gebühr für die Urnenbestattung beträgt	
	a) Bestattung einer Urne mit Betonbehälter	240,00 €
	b) Bestattung einer Urne ohne Betonbehälter	180,00 €
	c) Bestattung einer Urne in der Urnenwand	80,00 €
	d) Bestattung einer Urne im anonymen Sammelgrab	70,00 €
	e) je Leichenträger während der Beerdigung -Die notwendige Anzahl der Leichenträger während der Beerdigung wird durch die Friedhofsmitarbeiter festgelegt-	50,00 €
(3)	Die Gebühr für eine Kinderbestattung bis 6 Jahre beträgt	
	a) Bestattung	210,00 €
	b) Tieferlegung	105,00 €
(4)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses/Aussegnungshalle im Friedhof Burglengenfeld beträgt	
	a) Benutzung des Leichenhauses und/oder der Aussegnungshalle für Personen bis 6 Jahre	240,00 €
	b) Benutzung des Leichenhauses und/oder der Aussegnungshalle für Personen über 6 Jahre und Urnen	470,00 €
(5)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses/Aussegnungshalle in den Friedhöfen Teublitz und Katzdorf beträgt	
	a) Benutzung des Leichenhauses und/oder der Aussegnungshalle für Personen bis 6 Jahre	100,00 €
	b) Benutzung des Leichenhauses und/oder der Aussegnungshalle für Personen über 6 Jahre und Urnen	205,00 €

§ 6
Sonstige Gebühren

(1)	Hinterstellung einer Leiche (ohne Bestattung)	
	a) für Kinder bis 6 Jahre je Tag	75,00 €
	b) für Personen über 6 Jahre je Tag	145,00 €
	c) für eine Urne bis 1 Woche	25,00 €
	d) für eine Urne für die Gesamtzeit bis 2 Monate	200,00 €
(2)	Benutzung der Kühlvitrine je angefangene 24 Std.	40,00 €
(3)	Leichenöffnungen	
	a) Benutzung des Sektionsraumes	155,00 €
	b) Sektionsgehilfe, sonst. Dienstleistung je angefangen Stunde	50,00 €
	c) Beheizung des Sektionsraumes und Reinigung samt Geräten	50,00 €

(4) Exhumierung

a) während der Ruhefrist ohne Erdarbeiten	520,00 €
b) nach der Ruhefrist ohne Erdarbeiten	250,00 €
c) für Kinder bis 6 Jahre gelten die Gebührensätze nach Buchst. a und b jeweils zu Hälfte	
d) diese Gebührensätze gelten auch für Fälle, in denen eine Leiche von auswärts in die Friedhöfe zur Bestattung gebracht wird.	
e) Grabarbeiten Für die Grabarbeiten gelten die Gebührensätze aus § 5 Abs. 1 Buchst. a bis d je Grabstelle	

(5) Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern bzw. Beschriftung/Gestaltung der Urnennischenabdeckplatten

a) Einzelgräber	100,00 €
b) Mehrfachgräber	130,00 €
c) Urnenwahlgräber	50,00 €
d) Urnennischenabdeckplatte	40,00 €
e) Kindergräber bis 6 Jahre	50,00 €

(6) Auflassung eines Grabes und Beseitigung des Grabdenkmales

a) Beseitigung eines Grabdenkmales durch das gKU	
- Einzelgrab, Kindergrab u. Urnenwahlgrab	200,00 €
- Doppelgrab	250,00 €
- Mehrfachgräber	300,00 €
b) Beseitigung eines Grabdenkmales durch den Grabnutzungsberechtigten	
- Einzelgrab, Kindergrab u. Urnenwahlgrab	25,00 €
- Doppelgrab	40,00 €
- Mehrfachgräber	50,00 €

(7) Fundamentgebühr

Der Ersterwerber eines Grabnutzungsrechtes hat für das von der Stadt errichtete Fundament (Betonbalken) eine Gebühr zu entrichten und zwar je einstellige Grabstätte	140,00 €

(8) Sonstige Gebühren

a) Kränze und Blumengebinde durch das gKU entfernen und entsorgen	20,00 €
b) Kranzgestell	30,00 €
c) Ausgrabung und Umbettung einer Urne in ein anderes Grab	150,00 €
mit Betonbehälter	420,00 €
d) Ausgrabung und Umbettung einer Urne in ein anderes Grab ohne Betonbehälter	360,00 €
e) Ausgrabung einer Urne zuzügl. Versand	200,00 €
f) Anschaffung eines Urnentroges	210,00 €
g) Bestattung von Gebeinen	450,00 €
h) Bestattung von Körperteilen, Leichenteilen, totgeb. Kindern	150,00 €
i) Gebühr für die Erlaubnis zur Bestattung auswärts Verstorbener, soweit sie außerhalb des Gültigkeitsbereiches der Satzung über das Bestattungswesen des gKU wohnhaft waren	50,00 €

j)	bei jeder sonstigen Dienstleistung je Person und je Stunde	50,00 €
k)	Desinfektionsmittel	5,00 €
l)	die Gebühr für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes beträgt	50,00 €
m)	die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt je Grabstelle	25,00 €

n) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 02.04.2015 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen der Stadtwerke Burglengenfeld vom 19.03.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.01.2015 und der Stadt Teublitz vom 09.11.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.07.2014, außer Kraft.

Burglengenfeld, den
gKU

Friedrich Gluth
Vorstand

Satzung
über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen
der Kommunalen Bestattungen gKU
Burglengenfeld - Teublitz

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlassen die Kommunalen Bestattungen gKU Burglengenfeld - Teublitz (nachfolgend gKU genannt) folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschrift

§ 1
Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreiben die Kommunalen Bestattungen für die Städte Burglengenfeld und Teublitz folgende öffentliche Einrichtungen:

1. den Friedhof Burglengenfeld, Friedhofstr. 48, Burglengenfeld, mit den einzelnen Grabstätten, dem Leichenhaus und der Aussegnungshalle.
2. den Friedhof Teublitz, Regensburger Str. 102, Teublitz, mit den einzelnen Grabstätten und dem Leichenhaus.
3. den Friedhof Katzdorf, Max-Planck-Str. 15, Teublitz, mit den einzelnen Grabstätten und dem Leichenhaus.

ZWEITER TEIL
Die Friedhöfe

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 2
Widmungszweck

Die Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3
Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden vom gKU als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4
Bestattungsanspruch

(1) Auf den Friedhöfen ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
2. der in den Gemeindegebieten -oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet- Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen,

zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis des gKU, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2
Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Öffnungszeiten werden am Eingang zu den Friedhöfen bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Das gKU kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 29) – untersagen.

§ 6
Verhalten in den Friedhöfen

(1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von dem gKU zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung des gKU Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
5. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen;
6. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten;
7. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen oder hinter den Gräbern zu hinterstellen;

8. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis des gKU und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren;
9. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

(1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch das gKU, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Das gKU kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Genehmigung ist bei dem gKU, -Friedhofverwaltung- zu beantragen. Die Art. 71 a – 71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.

(3) Über die Genehmigung entscheidet das gKU innerhalb einer Frist von 3 Monaten.

(4) Hat das gKU nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Bescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(6) Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofwege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der auf den Friedhöfen gewerblich Tätigen, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, sind von diesen von den Friedhöfen zu entfernen.

(8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann vom gKU entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

§ 8

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche

Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Das gKU kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Das gKU kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

DRITTER TEIL
Die einzelnen Grabstätten
Die Grabdenkmäler

Abschnitt 1
Grabstätten

§ 9
Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des gKU. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Das Benutzungsrecht kann durch das gKU entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(3) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

(4) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Friedhofs- (Belegungs-) Plänen, die bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können. In ihnen sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 10
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
   1. Wahlgräber (§ 11),
   2. Urnenwahl- und Urnensammelgrabstätten sowie Urnennischen (§ 12),
   3. Kindergräber (§ 13).

(2) Wird die Grabstättenwahl durch die Bestattungspflichtigen nicht vorgegeben, wird die Wahl durch das gKU getroffen.

§ 11
Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 29) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graberwerbsurkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und die Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann das gKU auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(4) Die Bestattung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person eine Tieferlegung durchgeführt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, um die Bestattung einer zweiten Leiche zu ermöglichen, kann zugelassen werden. Eine dritte Leiche kann nur bestattet werden, wenn die Ruhefrist der zweiten Leiche abgelaufen ist.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen geht das Nutzungsrecht auf den Ältesten über. Die Graberwerbsurkunde wird vom gKU entsprechend umgeschrieben.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist dem gKU anzuzeigen, die dann die Graberwerbsurkunde umschreibt. Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 5 entsprechend.

(7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist dem gKU unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden.

§ 12
Urnenwahl- und Urnensammelgrab sowie Urnennischen (Aschebeisetzungen)

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens der Dauer der Ruhefrist (§ 28) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Urnensammelgrabstätten sind Urnenstätten, in denen Urnen anonym bestattet werden.

(3) Urnennischen sind mit einem Schließsystem versehene Behältnisse in einer Urnenwand.

(4) Eine Urnenbeisetzung ist dem gKU rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die ärztliche Totenbescheinigung und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(5) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 BestV gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(6) In einem Urnengrab dürfen bei laufender Ruhefrist höchstens vier Urnen beigesetzt werden. Werden Urnen in einem sonstigen Wahlgrab beigesetzt, so dürfen höchstens drei Urnen je Grabstelle beigesetzt werden. In einer Urnennische in der Urnenwand dürfen maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

(7) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird vom gKU entsprechend § 10 Abs. 8 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle der Friedhöfe die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13
Kindergräber

(1) Kindergräber sind Grabstätten, die ausschließlich für die Beisetzung von Kindern bis einschließlich 6 Jahren dienen.

(2) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber für Kindergräber entsprechend.

§ 14
Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten im Friedhof Burglengenfeld haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Kindergräber (§ 13)	Länge: 1,40 m	Breite: 0,70 m
2. Wahlgräber (§ 11)	Länge: 2,20 m	Breite: 0,80 m
3. Wahlgräber (§ 11) zweistellig	Länge: 2,20 m	Breite: 1,60 m
4. Mauergräber (§ 11) einstellig	Länge: 2,30 m	Breite: 1,00 m
5. Mauergräber (§ 11) zweistellig	Länge: 2,30 m	Breite: 2,00 m
6. Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Abs. 1)	Länge: 0,80 m	Breite: 0,80 m

7. Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Abs. 1; hier in Abt. U4)
Länge und Breite sind hier unterschiedlich, die ca. Maße sind aus dem sowohl im Friedhof als auch in der Verwaltung ausliegenden Plan ersichtlich.

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte im Friedhof Burglengenfeld darf im Regelfall 0,60 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante der Grabeinfassungen) nicht unterschreiten.

(3) Die Überdeckung der Grabstätte im Friedhof Burglengenfeld zwischen der Oberkante des Sarges und dem gewachsenen Boden soll nach Möglichkeit

mindestens 0,80 m betragen. Es ist zu gewährleisten, dass diese Überdeckung auch bei Tieferlegungen eingehalten wird.

(4) Die einzelnen Grabstätten in den Friedhöfen Teublitz und Katzdorf haben in der Regel folgende Ausmaße:

8. Kindergräber (§ 13)	Länge:	1,40 m	Breite:	0,70 m
9. Wahlgräber (§ 11)	Länge:	2,00 m	Breite:	1,00 m
10. Wahlgräber (§ 11) zweistellig	Länge:	2,30 m	Breite:	1,80 m
11. Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Abs. 1)	Länge:	1,00 m	Breite:	1,00 m

(5) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte in den Friedhöfen Teublitz und Katzdorf darf im Regelfall 0,60 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante der Grabeinfassungen) nicht unterschreiten. Bestehende Gräber werden von der Regel nach Satz 1 nicht berührt.

(6) Die Überdeckung der Grabstätte in den Friedhöfen Teublitz und Katzdorf zwischen der Oberkante des Sarges und dem gewachsenen Boden soll nach Möglichkeit mindestens 0,80 m betragen. Es ist zu gewährleisten, dass diese Überdeckung auch bei Tieferlegungen eingehalten wird.

§ 15
Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind vom Grabnutzungsberechtigten in einem würdigen Zustand zu unterhalten. Die Ehrengräber in den jeweiligen Friedhöfen sind durch die Städte zu unterhalten.

(2) Längstens sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen bzw. in einen ordentlichen Zustand zu versetzen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Kommt der Grabnutzungsberechtigte seinen Aufgaben nicht nach und entsprechen Pflege, Gestaltung und Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist das gKU befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(4) Durch den Grabnutzungsberechtigten ist auch die Fläche außerhalb der Grabeinfassung zu pflegen. Diese beträgt 0,30 m links, rechts und vor der Grabstelle, sowie 0,20 m hinter der Grabstelle. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 30 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat das gKU die in Absatz 3 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt -ohne Entschädigungsanspruch- als erloschen.

(5) Anpflanzungen aller Art außerhalb der Gräber werden ausschließlich vom gKU ausgeführt. In besonderen Fällen können auf Antrag vom gKU Ausnahmen zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(6) Bei Anpflanzungen der Gräber mit andauernden Gehölzen (Zwergsträuchern, strauch- oder baumartigen Pflanzen, Bäumen) dürfen diese eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Diese Anpflanzungen sind, wenn sie die Höhe von 1,50 m überschreiten, einzukürzen oder zu entfernen.

(7) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(8) Mit Blumen, Kränzen und sonstigen Gegenständen in den Urnenhöfen, sowie vor Urnenwänden, ist wie folgt zu verfahren:

a) Blumen und Kränze dürfen bei den Urnenwänden sowie auf den gesamten Urnenhöfen mit Ausnahme der Bestimmungen nach Buchst. (b) nicht abgelegt werden.

b) Am Tage der Urnenbeisetzung in einer Urnennische ist es zulässig, im Bereich vor der jeweiligen Urnennische Blumen und Kränze abzulegen.

c) Blumen und Kränze sind durch den/die Nutzungsberechtigten am Tag nach der Urnenbeisetzung zu entfernen. Soweit der/die Nutzungsberechtigte/n ihre/seine Aufgabe nicht wahrnimmt, sind die Friedhofwärter ohne weitere Rücksprache ermächtigt, alle bei der Urnenbeisetzung in den Urnenhöfen abgelegten Kränze, Blumen und sonstigen Gegenstände (z.B. Kerzen) zu entfernen und zu entsorgen.

Abschnitt 2
Die Grabdenkmäler

§ 16
Errichtung von Grabdenkmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabdenkmälern bedarf der Erlaubnis des gKU. Für Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabdenkmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig schriftlich beim gKU zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabdenkmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können vom gKU im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabdenkmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, seitlich oder an der Rückseite der Grabdenkmäler angebracht werden.

(5) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

(6) Werden Grabdenkmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann das gKU die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabdenkmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtsmäßige Zustände hergestellt werden können. Das gKU kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 17
Gestaltung der Urnennischenplatten

(1) Die Beschriftung und Gestaltung der Urnennischenplatten bedürfen der vorherigen Erlaubnis des gKU.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig schriftlich beim gKU zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen, insbesondere eine Zeichnung, aus der Form, Art und Größe der Schrift sowie die Darstellungen, die angebracht werden sollen (z.B. Kreuz, Palmwedel), deutlich zu ersehen sind.

(3) Für die Gestaltung der Urnennischenplatten gelten im Friedhof Burglengenfeld folgende Vorgaben:

a) Für die Beschriftung werden folgende Schriftarten zugelassen:
- Unzia le antiqua
- Römische Capitalis
- Prose Antique
- Modan

b) Die Schriftzeichen müssen eine Größe von mindestens 2 cm und höchstens 4 cm aufweisen.

c) Die Schriftzeichen müssen in die Urnennischenplatte geschlagen werden. Aufgeschraubte oder aufgeklebte Schriftzeichen werden nicht zugelassen.

d) Die in die Urnennischenplatte gemeißelten Schriftzeichen müssen, wenn sie farblich gestaltet werden, mit einer dunklen Farbe hinterlegt werden, damit sie gut lesbar sind.

e) Neben den Angaben zur Person dürfen auch Symbole, wie etwa Kreuz oder Palmwedel auf der Urnennischenplatte angebracht werden. Vorgehensweise wie unter Buchstabe c und d beschrieben.

f) Halterungen für Blumen, Kerzen oder sonstige Dinge sind nicht zugelassen; Bilder von Verstorbenen sind zulässig, wenn sie auf Emaille aufgebracht und aufgeklebt werden.

g) Die Nischenabdeckplatten gehen nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes, falls gewünscht, in das Eigentum des Grabnutzungsberechtigten über.

(4) Für die Gestaltung der Urnennischenplatten gelten in den Friedhöfen Teublitz und Katzdorf folgende Vorgaben:

a) Die Ausführung der Schrift hat sich in Form, Farbe und Größe an die vorhandenen Urnennischenplatten anzupassen.

b) Wegen der Aufbringung der Schriftzeichen hat eine Orientierung an den vorhandenen Urnennischenplatten zu erfolgen.

c) Neben den Angaben zur Person dürfen auch Symbole, wie etwa Kreuz oder Palmwedel auf der Urnennischenplatte angebracht werden. Vorgehensweise wie unter Buchstabe a und b beschrieben.

d) Halterungen für Blumen, Kerzen oder sonstige Dinge sind im bisherigen Umfang an den bestehenden Urnenwänden zugelassen. Falls es zu einem Neubau oder einer Erweiterung der Urnenwand kommt, sind an der neu gebauten/erweiterten Urnenwand keine Halterungen für

Blumen, Kerzen oder sonstige Dinge zugelassen; Bilder von Verstorbenen sind zulässig, wenn sie auf Emaille aufgebracht und aufgeklebt werden.

e) Die Nischenabdeckplatten gehen nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes, falls gewünscht, in das Eigentum des Grabnutzungsberechtigten über.

§ 18
Ausmaße der Grabdenkmäler, Einfassungen und Abdeckungen

(1) Grabdenkmäler im Friedhof Burglengenfeld dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1.	Kindergräber (§ 13)	Höhe:	0,90 m	Breite: 0,50 m
2.	Wahlgräber einstellig (§ 11)	Höhe:	1,50 m	Breite: 0,80 m
3.	Wahlgräber mehrstellig (§ 11)	Höhe:	1,50 m	Breite: 1,45 m
4.	Mauergräber (§ 11)	Höhe:	1,50 m	Breite: 1,80 m

(2) Grabeinfassungen im Friedhof Burglengenfeld dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

1.	Kindergräber	Länge:	1,00 m	Breite: 0,60 m
2.	Wahlgräber einstellig	Länge:	1,70 m	Breite: 0,80 m
3.	Wahlgrab zweistellig	Länge:	1,70 m	Breite: 1,60 m
4.	Wahlgrab dreistellig	Länge:	1,70 m	Breite: 2,30 m
5.	Mauergrab einstellig	Länge:	2,00 m	Breite: 1,00 m
6.	Mauergrab zweistellig	Länge:	2,00 m	Breite: 2,00 m

(3) Abdeckplatten für Urnengräber im Friedhof Burglengenfeld dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

	Länge:	0,65 m	Breite: 0,65 m
oder	Länge:	0,80 m	Breite: 0,60 m
oder	Länge:	0,80 m	Breite: 0,65 m

(4) Abdeckplatten und Urnenstelen im Friedhof Burglengenfeld in Abteilung U4

Stelen dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:
Breite: 0,40 m Tiefe: 0,40 m Höhe: 1,00 m
Die Abdeckplatten sind nach Rücksprache mit der Friedhofverwaltung in Länge und Breite den Grabstellen anzupassen.

(5) Die Grabmale in den Friedhöfen Teublitz und Katzdorf dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,70 m, bei Urnengrabstätten die Höhe von 0,50 m, nicht überschreiten. Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und das gKU die Erlaubnis erteilt.

(6) Soweit in den vorhergehenden Bestimmungen zu den Grabdenkmälern auf Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten keine Regelung getroffen ist, ist auf Antrag der Grabnutzungsberechtigten im Einzelfall unter Berücksichtigung der Friedhofsbelange zu entscheiden.

§ 19
Gestaltung der Grabdenkmäler

(1) Jedes Grabdenkmal muss dem Widmungszweck der Friedhöfe (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Das gKU ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabdenkmals zu stellen.

(2) Das Grabdenkmal darf die Friedhöfe nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofbesucher im Totengedenken zu stören.

(3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde der Friedhöfe im Einklang stehen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.

§ 20
Standsicherheit

(1) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Antragsteller hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt das gKU Mängel in der Standsicherheit fest, kann es nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabdenkmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 21
Entfernung der Grabdenkmäler

(1) Grabdenkmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 29) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis des gKU entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabdenkmäler bei einer entsprechenden Aufforderung des gKU zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum des gKU über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des gKU. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis des gKU.

VIERTER TEIL
Die Leichenhäuser

§ 22
Widmungszweck, Benutzung der Leichenhäuser

(1) Die Leichenhäuser dienen -nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. BestV)-

1. zur Aufbewahrung der Leichen aller in den Stadt- und Pfarramtsgebieten Burglengenfeld und Teublitz -oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten- Verstorbenen, mit Ausnahme der Verstorbenen, die in den eingegliederten Ortsteilen in kirchlichen Leichenhäusern aufbewahrt werden, bis sie bestattet oder überführt werden,
2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung in den Friedhöfen, sowie
3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.

(2) Die Toten werden in den Leichenhäusern aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Zu den Aufbahrungs- und Betriebsräumen in den Leichenhäusern haben nur die zuständigen Bediensteten des gKU und die von ihnen ermächtigten Personen Zutritt.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis des gKU und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 23
Benutzungszwang

(1) Jede Leiche der in den Stadt- oder Pfarramtsgebieten Burglengenfeld und Teublitz -oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten- Verstorbenen, mit Ausnahme der Verstorbenen, die in den eingegliederten Ortsteilen in kirchlichen Friedhöfen bestattet werden, ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus zu verbringen.

(2) Die von einem Ort außerhalb der Gemeindegebiete überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altenheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

FÜNFTER TEIL
Aussegnungshalle

§ 24
Die Aussegnungshalle

Die Aussegnungshalle dient der Durchführung der Trauerfeier.

SECHSTER TEIL
Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 25
Leichenperson

Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine vom gKU bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person oder ein privates Bestattungsunternehmen, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

§ 26
Leichenträger

Die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten wird von den vom gKU bestellten Leichenträgern ausgeführt.

§ 27
Wahrnehmung von Aufgaben in den Friedhöfen

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt den vom gKU beauftragten Personen.

SIEBTER TEIL
Bestattungsvorschriften

§ 28
Anzeigepflicht

(1) Bestattungen, die auf den Friedhöfen stattfinden sollen, sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim gKU anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt das gKU im Einvernehmen mit den Angehörigen fest. Vor der Festlegung ist, soweit einschlägig, mit den jeweils betroffenen Pfarrämtern Rücksprache zu nehmen. Deren Wünsche sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 29
Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt

für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	10 Jahre
für Verstorbene über 6 Jahre	15 Jahre
für Aschenreste	10 Jahre

§ 30
Umbettungen, Exhumierungen

(1) Umbettungen und Exhumierungen von Leichen und Aschenresten bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des gKU. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September bis einschließlich Mai erfolgen.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.

(4) Das gKU bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung/Exhumierung. Die Umbettung oder Exhumierung obliegt den vom gKU beauftragten Personen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Bestattungsunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen zu lassen.

Achter Teil
Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 31
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung des gKU die Friedhöfe betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes beim gKU anzeigt (§ 28 Abs. 1),
5. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 23) zuwiderhandelt,
6. die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen (§ 25) übernimmt, ohne dazu berechtigt zu sein,
7. den Vorschriften über Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 30) zuwiderhandelt,
8. den Vorschriften über die Pflege und gärtnerische Gestaltung der Gräber (§ 15) zuwiderhandelt,
9. ohne Erlaubnis ein Grabdenkmal, eine Einfriedung oder eine sonstige bauliche Anlage errichtet (§§ 16, 17) oder ein Grabdenkmal, eine Einfriedung oder eine sonstige bauliche Anlage errichtet, die den Vorschriften über Größe und Gestaltung von Grabdenkmälern nicht entspricht (§§ 18, 19),
10. ein Grabdenkmal, eine Einfriedung, eine Einfassung oder sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts ohne Zustimmung des gKU entfernt (§ 21),

11. künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe aus früheren Zeiten gelten, ohne Erlaubnis des gKU entfernt oder ändert (§ 21 Abs. 3),
12. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen ohne Erlaubnis des gKU und ohne Einverständnis desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat, anfertigt (§ 22 Abs. 5),
13. entgegen der Vorschrift des § 6 sich als Besucher der Friedhöfe nicht ruhig und der Würde der Orte entsprechend verhält und den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet,
14. ohne Erlaubnis des gKU gewerbsmäßige Arbeiten in den Friedhöfen ausführt bzw. den Vorschriften über Arbeiten in den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 7),
15. eine der in § 12 Abs. 4, § 16 Abs. 2 festgelegten Melde- oder Vorlagefristen verletzt.

§ 32
Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Das gKU kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 33
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 02.04.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über das Bestattungswesen der Stadtwerke Burglengenfeld vom 19.03.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.08.2012 und der Stadt Teublitz vom 31.10.2013, außer Kraft.

Burglengenfeld, den
gKU

Friedrich Gluth
Vorstand

Beschluss

Nr.:217

Gegenstand:	Neufassung der Kindergartenordnung für den Josefine-Haas-Kindergarten und den Louise-Haas-Kindergarten

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Stadt Burglengenfeld ist Träger des Josefine-Haas- Kindergartens und des Louise-Haas-Kindergartens, die unter einer gemeinsamen Leitung im Bereich eines zusammenhängenden Areals betrieben werden.

Zur Klarstellungen von in der Praxis aufgetretenen Fragen sowie zur Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen im Bereich der Kinderbetreuung soll die bisherige Kindergarten-ordnung für den städt. Kindergarten vom 19.Februar 2013 neu gefasst werden.

Die wesentlichen Änderungen in der Neufassung sind:

In §1 Abs. 2 der Neufassung werden die Aufnahmekriterien im Vergleich zu § 1 Abs. 2 der bisherigen Kindergartenordnung präziser dargestellt.

In § 5 der Neufassung werden die Pflichten der Erziehungsberechtigten im Falle einer Erkrankung des Kindes genauer aufgezählt.

§ 7 der Neufassung unterstreicht die Wichtigkeit eines regelmäßigen Besuchs der Einrichtung.

§ 10 der Neufassung präzisiert die Möglichkeit, den Betreuungsvertrag durch den Träger zu kündigen.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die Kindergartenordnung für den Josefine-Haas-Kindergarten und den Louise-Haas-Kindergarten in der Fassung vom April 2015.

Einstimmig

Ordnung
für den Kindergarten der Stadt Burglengenfeld

(Kindergartenordnung)

„Josefine-Haas-Kindergarten“
„Louise-Haas-Kindergarten“

vom . April 2015

§1
Grundsätzliches

1. Die Stadt Burglengenfeld ist Träger der anerkannten Kindertageseinrichtungen Josefine Haas-Kindergarten und Luise-Haas-Kindergarten. Die Kindertageseinrichtungen werden als gemeindliche Einrichtungen auf privatrechtlicher Grundlage betrieben.

2. Die Aufnahme in den Einrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

    1. Kinder, die in der Gemeinde wohnen
    2. Alter des Kindes
    3. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist
    4. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
    5. Kinder, deren Eltern berufstätig sind

3. Die Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildung, Betreuung und Erziehung des Kindes trägt die Einrichtung zu Förderung der Gesamtentwicklung und zur Vorbereitung auf die Schule bei.

4. Die Kindertageseinrichtungen begegnen den angemeldeten Familien jeglicher Herkunft mit Respekt und Toleranz und erwarten diese Haltung auch von den Eltern.

§ 2
Anmeldung und Abmeldung

1. Die Aufnahme der Kinder in den Kindertageseinrichtungen setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich zu melden. (vgl. § 4)

2. Der Josefine-Haas-Kindergarten und der Louise-Haas-Kindergarten können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufnehmen (Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 BayKiBiG).

3. Nach der Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten / den Erziehungsberechtigten entscheidet die Leiterin des Kindergartens unter Berücksichtigung der durch den Träger festgelegten Richtlinien über die Aufnahme.

4. Die angegebenen Personaldaten sowie die Angaben über die Familienverhältnisse des Kindes werden streng vertraulich behandelt.
5. Die Anmeldung gilt für das kommende bzw. laufende Kindergartenjahr (1. September bis 31. August). Während dieser Zeit hält der Träger einen Kindergartenplatz für das angemeldete Kind bereit.
6. Die Abmeldung während des Kindergartenjahres ist nur aus zwingenden Gründen und in begründeten Fällen möglich. Die Abmeldung muss schriftlich, unter Angabe der Gründe, vier Wochen zum Monatsende erfolgen.
7. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Abmeldung in der Regel nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.
8. Der Kindergartenbesuch endet automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres, das dem Eintritt in die Grundschule vorangeht.
9. Das Kind scheidet aus der Kindestageseinrichtung aus durch Abmeldung oder Ausschluss nach § 10

§ 3
Gesundheitsbescheinigung

1. Bei Aufnahme des Kindes ist durch die Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch des Kindergartens oder der Nachweis einer Vorsorgeuntersuchung vorzulegen (Art. 9a Abs. 2 BayKiBiG). Die ärztliche Untersuchung soll möglichst unmittelbar vor der Aufnahme erfolgen.
2. Die Vorlage des Impfbuches oder sämtlicher Impfscheine ist erforderlich.

§ 4
Mitteilungspflichten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

Entsprechend den Bestimmungen in Art. 26a des Bayer. Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern (BayKiBiG) sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, folgende Daten mitzuteilen:

- Name und Vorname des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
- Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
- Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe
- Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG

Änderungen an diesen Daten sind dem Träger des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Mitteilungspflichten kann mit einem Bußgeld belegt werden.

§ 5
Erkrankung

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

2. Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

3. Leidet ein Kind unter einer ansteckenden Krankheit (z.B. Grippe, Diphterie, Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Tuberkulose, Wundstarrkrampf, Windpocken) oder an dem Befall von Läusen, ist die Kindertageseinrichtung über die Erkrankung und die Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung nach der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. (1-3 vgl. BayKiBiG)

4. Verletzungen oder Unfälle im Kindergarten bzw. auf dem Weg vom oder zum Kindergarten – wenn sie auch nur geringfügig erscheinen – sind sofort der Leiterin zu melden.

§ 6
Aufsichtspflicht
des Kindergartens und der Erziehungsberechtigten

1. Der Kindergarten betreut und beaufsichtigt die Kinder nur während der Öffnungszeiten.
2. Die Aufsicht auf dem Weg vom und zum Kindergarten steht in der ausschließlichen Verantwortung der Erziehungsberechtigten.
3. Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, wer das Kind abholt. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich und von hierzu berechtigten Personen abgeholt werden und zwar vor Ende der Öffnungszeit/Buchungszeit.
4. Kinder, die noch nicht das 14. Lebensjahr erreicht haben, dürfen keine Kindergartenkinder abholen.
5. Die Begleitperson übergibt das Kind dem pädagogischen Personal und übernimmt es von diesem wieder. Sofern Kinder allein in den Kindergarten gehen dürfen, haben die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Verhaltensregeln mit dem Kind einzuüben und deren Beachtung zu kontrollieren.
6. Bleibt ein Kind aus anderen Gründen als denen der Erkrankung dem Kindergarten fern, empfiehlt sich eine entsprechende Mitteilung an die Gruppenleiterin.

§ 7
Regelmäßiger Besuch

Die Kindertageseinrichtung kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leistung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

§ 8
Betreuungsjahr, Öffnungszeiten, Schließzeiten

1. Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August. Elternbeiträge müssen für das ganze Betreuungsjahr entrichtet werden, da auch bei Krankheit des Kindes und während der Ferien die Personal- und Sachkosten weiterlaufen.
2. Die Kindertageseinrichtung ist geöffnet von Montag bis Freitag von 07:00 bis 17:00 Uhr.
3. Die Kindertageseinrichtung ist während der Schulferien im August mindestens drei Wochen geschlossen. Darüber hinaus regeln sich die Ferien nach dem tariflichen Urlaubsanspruch des Personals. Die genaue Festlegung erfolgt nach Beratung mit dem Träger und dem Kindergartenbeirat.
4. Der Kindergarten kann aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z.B. krankheitsbedingte Schließung)
5. Die Schließzeiten werden jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 9
Gebühren

1. Elternbeiträge müssen für das ganze Kindergartenjahr (12 Monate) entrichtet werden, da auch bei Krankheit des Kindes und während der Ferien die Personal- und Sachkosten weiterlaufen.
2. Der Monatsbeitrag pro Kindergartenplatz berechnet sich nach der Anzahl der gebuchten Betreuungsstunden und beträgt

	Stunden	monatl. Beiträge
Vormittag	3 – 4 h	52,00 €
	4 – 5 h	60,00 €
	5 – 6 h	68,00 €
	6 – 7 h	76,00 €
	7 – 8 h	84,00 €
	8 – 9 h	92,00 €
	9 – 10 h	100,00 €
Nachmittag	3 – 4 h	45,00 €
	4 – 5 h	52,00 €

3. Eine Gebührenanpassung aufgrund der Kostenentwicklung bleibt dem Träger vorbehalten.
4. Eine Ermäßigung ist aus sozialen Gründen auf Antrag möglich. In besonderen Fällen übernimmt das Jugendamt bzw. das Sozialamt ganz oder teilweise die Kosten für den

Kindergartenbesuch (Pflichtleistung nach § 5 und § 6 des Jugendwohlfahrtsgesetzes). Die Kindergartenleitung ist bei der Antragstellung gerne behilflich.

5. Nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG leistet der Staat für Kinder im Jahr, das der Schulpflicht vorangeht, für längstens zwölf Monate einen zusätzlichen Zuschuss. Dieser Zuschuss für das Vorschulkind wird in gleicher Höhe als Ermäßigung auf die Elternbeiträge angerechnet.

6. Der Träger erhebt den Elternbeitrag per Lastschrift jeweils am Monatsanfang.

§ 10
Kündigung durch den Träger

Kündigung des Trägers:

Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angabe von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird.

- die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrages für zwei Monate in Verzug geraten.

- die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen und eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich erscheint.

- die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit die wirtschaftliche Führung der Einrichtung beeinträchtigt, ohne dass ein Verschulden des Trägers vorliegt.

- sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

- Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werde, weil der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet.

Missachten die Erziehungsberechtigten wiederholt und schwerwiegend die Kindergartenordnung, ist der Träger berechtigt, das Kind vom weiteren Besuch auszuschließen. Der Ausschluss ist den Erziehungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

§ 11
Hausrecht

Das Hausrecht des Kindergartens obliegt der Kindergartenleitung. Diese Kindergartenordnung wird durch Unterschrift auf dem Aufnahmevertrag als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Eltern/Erziehungsberechtigten begründet.

§ 12
Inkrafttreten

Die Kindergartenordnung tritt ab 1. 2015 in Kraft.
Die Kindergartenordnung vom 19. Februar 2013 tritt außer Kraft

Burglengenfeld, den 2015

Stadt Burglengenfeld

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Gegenstand:	Abrechnung der Kindergartenleistungen - Einführung des Qualitätsbonus plus

abgesetzt

Beschluss

Nr.:218

Gegenstand:	Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben 2014

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

In der Anlage sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2014 ersichtlich, die durch den Stadtrat zu genehmigen sind.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Auflistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2014 zu.

Einstimmig

Stadt Burglengenfeld
Fachbereich 2
Finanzverwaltung

Aufstellung über die genehmigungspflichtigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2014 durch den Stadtrat

HH-Stelle	Bezeichnung	HH-Ansatz €	Überschreitung €	Deckung bei HH-Stelle	AOD	Begründung
	1. Verwaltungshaushalt					
0.4646.5040	Kinderkrippe; Unterhalt betriebstechnischer Anlagen	200,00	10.003,52	0.9141.8500	0004	Legionellenbefall
0.9000.8100	Gewerbesteuerumlage	265.550,00	24.892,00	0.9000.0100	0002	Gewerbesteuerumlage für 4. Kalendervierteljahr
0.9161.8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt	3.087.950,00	1.334.597,91		0002	
	2. Vermögenshaushalt					
1.1300.9357	Brandschutz Burglengenfeld; Beschaffung von Fahrzeugen	235.000,00	23.729,41	1.0200.9350/1.0300.9350 1.0600.9359/1.0600.9450 1.0600.9451/1.0600.9455 1.0600.9494/1.0601.9359 1.1300.9359/1.1300.9389	0003	LF 20
1.4643.9450	Kindergarten; Erweiterungs-, Um- und Ausbauten	650.000,00	12.440,33	1.7616.9581	0004	Fa. Tausendpfund Außenanlagen
1.6100.9590	Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung; Baunebenkosten	-	6.797,88	1.6300.9510	0003	Überörtliches Verkehrskonzept Städtedreieck Weiterführung der Umgehungsstraße BUL-SAD1-B15 nördlich Teublitz Verkehrsgutachten
1.6329.9510	GVS Pottenstetten - Untersdorf	60.000,00	11.306,89	1.7616.9581	0004	Rechnung Fa. Guggenberger
1.6334.9510	Gewerbegebiet Altes Wasserwerk	1.000,00	23.589,66	1.7616.9581	0004	Restzahlung aus Kaufvertrag von 2011
	3. Deckungsringe					
Ring Nr. 002	Zahlungen an PSB	136.800,00	28.938,94	0.9141.8500/0.9000.0616 0.9000.0030	0001	Lohnabschläge 10-11/2014; Personalkosten Mittagessen in der Mensa

Beschluss

Nr.:219

Gegenstand:	Neubau einer Airdos-Station auf dem Grundstück FlNr. 492/1 der Gemarkung Burglengenfeld, HeidelbergCement AG

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die HeidelbergCement AG hat mit Schreiben vom 14.04.2015 einen Antrag auf Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für die Modernisierung der Rohrmühlen durch den Neubau einer Airdos-Station mit Kompressorstation beantragt.

Die neue Anlage ist ein weiterer Baustein zur Standortsicherung des Burglengenfelder Zementwerks und ist auf dem neuesten Stand der Technik aufgebaut.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Modernisierung der Rohrmühlen durch den Neubau einer Airdos-Station mit Kompressorstation.

Einstimmig

Beschluss

Nr.:220

Gegenstand:	Neubau eines Fitnesscenters auf dem Grundstück FlNr. 1727/4 (Teilfläche aus 1727) der Gem. Burglengenfeld, Im Naabtalpark

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Sirius 10 GmbH aus Neumarkt stellte bei der Stadt den Antrag auf Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung eines Fitnesscenters auf dem Grundstück FlNrn. 1727 und 1727/4 der Gemarkung Burglengenfeld, Im Naabtalpark.

Die Sirius 10 GmbH ist bereits als Bauherr für das Starmexx-Kino tätig gewesen und möchte das Freizeitangebot in Burglengenfeld ausbauen.

Das eingeschossige Fitnesscenter weist eine Stahlrahmenkonstruktion von 5,1 m Höhe auf, ist 26,6 m breit und 39,6 m lang.

Das Grundstück ist erschlossen. Die Straßenerschließung erfolgt über die öffentliche Straße beim Kinocenter und beim Waschpark.

Die Errichtung des Fitnesscenters ersetzt nach Aussagen des Betreibers den bereits beantragten Bau eines Gewerbegebäudes im Gewerbegebiet „ An der B15“.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen für den Bau eines Fitnesscenters auf dem Grundstück FlNrn. 1727 und 1727/4 der Gemarkung Burglengenfeld.

Einstimmig

Beschluss

Nr.:221

Gegenstand:	Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 6 Wohneinheiten auf dem Grundstück FlNr. 2047/57 der Gem. Burglengenfeld, Ecke Stieglitzweg/ Drosselweg – Bauvoranfrage –

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Der Antragsteller legt eine Planung zur Bebauung des Grundstückes FlNr. 2047/57 der Gemarkung Burglengenfeld vor.

Mit der Bauvoranfrage möchte der Antragsteller abgeklärt wissen, ob ein dreigeschossiges Wohngebäude mit sechs Wohneinheiten auf dem Grundstück das gemeindliche Einvernehmen erhält.

Der Bebauungsplan „Bubacher Weg“ sieht in der bereits einmal geänderten Bebauungsplansatzung eine maximal zweigeschossige Bebauung vor. Eine dreigeschossige Bauweise bedürfte einer Bebauungsplanänderung, mit der hierfür erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Nachdem im ursprünglichen Bebauungsplan vor Jahrzehnten eine Bebauung in E+D-Bauweise vorgeschrieben war und daran anschließend eine Erweiterung auf E+I-Bauweise, aufgrund des Platzbedarfes für die erwachsenen Kinder der Eigentümer, beschlossen wurde, ist aus Sicht der Verwaltung die beantragte dreigeschossige Bauweise für die Umgebungsbebauung zu massiv.

Der Antragsteller sollte bemüht sein, das Vorhaben in einer zweigeschossigen Bauweise umzusetzen, die es ihm ebenfalls ermöglicht, sechs Wohneinheiten in kettenbauweise zu errichten.

Darüber hinaus ist es zwingend erforderlich, die Stellplätze an das satzungs-gemäße Maß von 1,5 anzupassen.

Beschluss:

Der Stadtrat lehnt eine dreigeschossige Bauweise ab. Mit dem Antragsteller ist eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen abzustimmen.

Einstimmig

Beschluss

Nr.:222

Gegenstand:	Umbau, Aufstockung und Anbau von ehemaligen Gastronomie- und Wohnräumen zur Nutzung als Hotel, FlNrn. 177/0, 177/1 (Teilfläche), 179/2 (Teilfläche) der Gem. Burglengenfeld, Ecke Marktplatz 27a, Chr.-W.-Gluck-Str. 1 und Klostergasse 6

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Zur Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes erwarb die Stadt Burglengenfeld das Grundstück Marktplatz 27 samt abbruchreifem Gebäude, der ehemaligen „Bayernalm“, im Jahre 2008 und veräußerte dies weiter an den Antragsteller.

Aus gesamtstädtebaulicher Wertungssicht ist der Antrag unter TOP 2.5 mit dem Antrag, der hier behandelt werden soll, zu sehen.

Im Zusammenfügen beider Anträge wird hier eine Abrundung der städtebaulichen Beziehungen zum Bestand erreicht.

Zum einen erhält die Platzkante am oberen Marktplatz einen Abschluss und das bestehende Gebäude in der Klostergasse durch die Aufstockung eine Aufwertung und ebenfalls Arrondierung des baulichen Gesamtgefüges.

Für diesen Antrag gehen die ersten Planungsgedanken seitens des Bauherren in das Jahr 2013 zurück. Um zu einer besseren Einschätzung der Gesamtsituation zu kommen, wurden mehrere Modelle auf Anraten der Verwaltung gefertigt. In mehreren Gesprächen mit dem Landesamt für Denkmalpflege und der Regierung der Oberpfalz wurde die planerische Lösung Zug um Zug verfeinert.

Ein erster Antrag zu diesem Bauvorhaben wurde bereits am 20.01.2014 vorgelegt.

Die heute zur Beurteilung vorliegende Planung weißt wesentliche Änderungen hinsichtlich des Hotelbaukomplexes bei den Dachgauben auf. Diese sind weiter ins Dach zurückversetzt, damit die Traufe durchlaufen kann und somit die Ansicht aufgewertet wird und auch die Ansichtsflächen der Gauben der Baugestaltungssatzung entsprechen.

Im Erdgeschoss wurde die Planung hin zu behindertengerechten WCs geändert. Außerdem erhält das geplante Hoteleingangsgebäude als ursprünglicher Flachbau ebenso einen Dachaufbauansatz, um sich in die Dachlandschaft insgesamt harmonisch einzufügen.

Die Gestaltung der Dachlandschaft war unter anderem auch bereits Anlass eines Ortstermins mit dem Landrat Herrn Ebeling, Herrn Karl vom Landesamt für Denkmalpflege, der Bauherrenschaft und dem Stadtbauamt.

Die Verwaltung sieht die aufgezeigte Lösung in der Gesamtbetrachtung auch in Bezug auf das Vermessungskataster von 1832 als tragfähig an.

Die Stellplatzverpflichtung wurde überprüft. Hier beruft sich der Bauherr auf den Bestandschutz. Der Nachweis muss noch geführt und mit dem Landratsamt Schwandorf abgestimmt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zu oben genannten Bauvorhaben. In dem Fall: Umbau, Aufstockung und Anbau von ehemaligen Gastronomie- und Wohnräumen zur Nutzung als Hotel, FlNrn. 177/0, 177/1 (Teilfläche), 179/2 (Teilfläche) der Gem. Burglengenfeld, Ecke Marktplatz 27a, Chr.-W.-Gluck-Str. 1 und Klostergasse.

Einstimmig

Beschluss

Nr.:223

Gegenstand:	Neubau eines Geschäftshauses auf dem Grundstück FlNr. 179/0 der Gemarkung Burglengenfeld

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Dieser Bauantrag, als Komplex mit dem vorangegangenen Sitzungspunkt zu sehen, rundet das städtebauliche Gefüge ab und schließt die Platzkante zum Marktplatz.

Die Planerin hat hier mit Gespür versucht, im Rahmen der Sanierungs- und Baugestaltungssatzung im Hinblick auf den Bestand ein Bauvorhaben zu entwickeln, das sowohl in nutzungstechnischer Hinsicht, als auch in gestalterischer Hinsicht jederzeit vertretbar ist.

Ein Rechteckgrundriss mit gutem Längen- und Breitenverhältnis ermöglicht hier im Erdgeschoss durch angepasste Fensteröffnungen Geschäftsräume für eine z.B. geplante Arztpraxis. Im darüber liegenden Obergeschoss sind zwei Ferienwohnungen und im Dachgeschoss eine weitere Ferienwohnung geplant.

Die Gestaltung der Dachgauben und Dachlandschaft fügt sich in den umliegenden Bestand ein.

Die Stellplatzverpflichtung wurde überprüft. Hier beruft sich der Bauherr auf den Bestandschutz. Der Nachweis muss noch geführt und mit dem Landratsamt Schwandorf abgestimmt werden.

Eine Stellungnahme des städtebaulichen Beraters Herrn Wild liegt zwischenzeitlich vor und erhalten Sie in der Anlage.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zu oben genannten Bauvorhaben.

Einstimmig

Beschluss

Nr.:224

Gegenstand:	Errichtung eines mehrgeschossigen Gebäudes mit 16 Wohneinheiten auf dem Grundstück FlNr. 1387 der Gem. Burglengenfeld, Maxhütter-Straße 55c - Bauvoranfrage - Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan -

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Bereits in der letzten Sitzung des Stadtrates wurde dem Bauantrag der Gemeinnützigen Baugenossenschaft zur Errichtung eines Wohngebäudes mit 16 Einheiten auf dem Grundstück an der Maxhütter-Straße das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Das Landratsamt Schwandorf teilte in einer Stellungnahme dem Antragsteller mit, dass mit der Errichtung des vierten Geschosses kein Einverständnis bestünde.

Nachdem die Verwaltung von den Bauherren diesbezüglich um Hilfe gebeten wurde, führten Gespräche mit dem Landratsamt zu dem Ergebnis, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Landratsamt würde diese Vorgehensweise mittragen, da in dem Verfahren die öffentliche Beteiligung enthalten ist und die Planungshoheit der Stadt zum Erlass einer Bebauungsplansatzung ausgeschöpft wird.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit einem Gebäude mit 16 Wohneinheiten auf dem Grundstück FlNr. 1387 (Teilfläche) der Gemeinnützigen Baugenossenschaft e.G.

Einstimmig

Beschluss

Nr.:225

Gegenstand:	Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes Baugebiet "Hussitenweg BA II" - Erörterung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken - Satzungsbeschluss und Feststellungsbeschluss -

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

I. Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger

II. Satzungsbeschluss

III. Feststellungsbeschluss

Die Unterlagen sind dem Landratsamt Schwandorf zur Genehmigung vorzulegen.

Beschluss:

I. Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen, und erhebt die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger, auf der Grundlage der von der Verwaltung gemachten Stellungnahmen zum Beschluss.

II. Satzungsbeschluss
Der Stadtrat beschließt, auf der Grundlage der Planung des Ing. Büros Preihsl und Schwan vom 22.01.2015 die Änderung des Flächennutz-ungsplanes und den Bebauungsplan „Hussitenweg BA II“ zur Satzung zu erheben.

III. Feststellungsbeschluss
Der Stadtrat beschließt, die Änderung des Flächennutzungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet „Hussitenweg BA II“ festzustellen.

IV. Die Unterlagen sind dem Landratsamt Schwandorf zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Mit 20 Stimmen gegen 1 Stimme

Beschluss

Nr.:226

Gegenstand:	Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Ausweisung "Allgemeines Wohngebiet", FlNr. 1456/2 der. Gem. Burglengenfeld - Billigung der Entwurfsplanung auf Grundlage der Planung des Büros Preihsl & Schwan vom 16.04.15 - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Es ist geplant, die bestehende Tennishalle zwischen Maxhütter Str. und „Im Fuhrtal“ abzureißen und die Lücke mit einem allgemeinen Wohngebiet mit zehn Wohnhäusern mit max. E + I zu bebauen.

Bereits im November letzten Jahres wurde die Bauvoranfrage wegen fehlendem Baurecht und der damals geplanten zu massiven Bebauung im Stadtrat abgelehnt.

Mittlerweile hat der Bauträger eine erneute Planung vorgelegt, die sich in die Umgebungsbebauung einfügt.

Dem Stadtrat wird empfohlen, im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplanes in Allgemeines Wohngebiet (WA) zu beschließen und den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan „Beim Gymnasium“, zu fassen.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplanes in Allgemeines Wohngebiet (WA) und den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan „Beim Gymnasium“ für das Grundstück FlNr. 1456/2 der Gemarkung Burglengenfeld zu fassen. Auf der Grundlage der vorgelegten Planung, ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Einstimmig

Beschluss

Nr.:227

Gegenstand:	Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes "Höchensee" - 2. Auslegung auf Grundlage der Planung des Ing.-Büros Preihsl & Schwan vom 16.04.2015

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die erste Auslegung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „Höchensee“ brachte keine Anregungen und Bedenken seitens der Anwohner.

Bereits mehrfach wurde die Bauleitplanung mit den Anwohnern erörtert, so dass die Grundstückseigentümer und Nachbarn mit dem Vorhaben bereits vertraut waren.

Allerdings führte eine bereits von den Eigentümern durchgeführte Vermessung des Teilgrundstücks zu einer Abweichung, die eine Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes erforderlich machte.

Von Seiten der Bauleitplanung wurde vorgebracht, dass aus Sicht des Landratsamtes Schwandorf der Ortskern von Höchensee zwar in dörfliches Mischgebiet (MD) auszuweisen ist, aber für die Teilfläche von ca. 5.000 m² das Gebiet als Mischgebiet (MI) ausgewiesen werden sollte. Die Anmerkungen wurden in den Bauleitplänen umgesetzt.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde in Abstimmungsgesprächen die naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung mit 0,4 festgesetzt. Darüber hinaus wurden die Belange des Umweltberichtes in die Bauleitpläne mit aufgenommen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Flächennutzungsplan und Bebauungsplan „Höchensee“ auf der Grundlage der Planung des Ing.-Büros Preihsl & Schwan vom 26.08.2014 in der geänderten Fassung vom 13.04.2015 zu genehmigen, öffentlich auszulegen sowie die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen

Einstimmig

Beschluss

Nr.:228

Gegenstand:	Naabtalcenter- Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarktes um eine Getränkefläche, Regensburger Str. 60, 93133 Burglengenfeld; Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für eine Änderungsplanung des Büros ABW Architektur aufgrund der geänderten Anlieferstraße

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Nach mehrmaligen Gesprächen mit den Vertretern von Conwert und Edeka zeigte sich, dass die geplante Anlieferung von Waren, hauptsächlich Getränke für den neuen Getränkemarkt, vom Staatlichen Bauamt nicht mitgetragen wird.

Die Straßenbaubehörde stimmte einer Anlieferspur von der B15 kommend nicht zu und die Stadt hatte bereits einer Anlieferung über den bestehenden Kundenparkplatz die Zustimmung verweigert.

Mit Schreiben vom 22.04.2015 und 24.04.2015 teilte die Conwert Immobiliengruppe mit, sie lege für die Sitzung des Stadtrates am 29.04.2015 geänderte Pläne vor.

Durch die Abstimmung mit der Höheren Landesplanung sei es möglich, die vorher getrennten Verkaufsabteile zusammenzulegen und somit eine gemeinsame Anlieferzone im rückwärtigen Gebäudeteil des Edeka-Marktes einzurichten.

Eine Zufahrt über den großen Kundenparkplatz würde ebenso unnötig werden, wie auch eine geplante Ampelsteuerung.

Die Zusammenlegung der Verkaufsräume ermöglicht auch eine gefälligere Gestaltung der Außenfassade durch den Einsatz von Fensterflächen.
Des Weiteren wird durch das Büro „Markt & Standort“ ein Gutachten über die Innenstadtverträglichkeit der Getränkesortimentserweiterung für die Städtebauförderung bei der Regierung der Oberpfalz erstellt.

Zusammenfassend ist die von der Conwert Immobilien Gruppe vorgelegte Änderung der Erweiterungsplanung des Edeka-Marktes eine wesentliche Verbesserung der bisher heiklen Anlieferungszone.

Die vom Büro Wyremblewsky vorgelegte Planung vom 20.04.2015 weist auf 1750 m² den SB Edeka-Markt und auf 355 m² den Getränkemarkt aus. Nach Angaben der Conwert kommt es zu keiner Sortimentserweiterung, außer Getränke. Lediglich die

Kundenfreundlichkeit mit breiteren Einkaufswegen und niedrigeren, überschaubareren Regalhöhen wird verbessert.

Beschluss:

1. Änderung des Bebauungsplanes
Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einkaufzentrum an der Regensburger Straße“ auf der Grundlage der Planungen des Büros ABW Architektur.

2. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
Der Stadtrat erteilt der Conwert Immobilien Gruppe für die Erweiterung des Edeka-Marktes, Regensburger Straße 60, auf der Grundlage der geänderten Planungen des Büros Wyremblewsky vom 20.04.2015 das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Mit 16 gegen 5 Stimmen

Gegenstand:	Freiwillige Feuerwehr Burglengenfeld - Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20 - Minderung des Zuschusses wegen grobem Verfahrensverstoß - Information

Sachdarstellung, Begründung:

Mit Schreiben vom 29.01.2015 der zuschussgebenden Stelle bei der Regierung der Oberpfalz wurde bei der Beschaffung des Löschgruppenfahrzeuges LF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Burglengenfeld ein grober Verfahrensverstoß festgestellt.

Eine endgültige Verbescheidung der Reduzierung des Zuschusses erfolgte nicht. Vielmehr eröffnete man der Stadt Burglengenfeld im Rahmen eines Anhörungsverfahrens die Möglichkeit, die Vergabe näher zu begründen und zu erörtern, damit die zuschussgebende Stelle Ihren Ermessensspielraum besser ausschöpfen und so die Rückforderungsquote nach unten korrigieren kann. Dies bedeutet, dass die Zuschusskürzung unterschritten werden kann.

Mit Schreiben vom 26.02.2015 hat die Verwaltung versucht, den Sachverhalt zunächst ohne anwaltliche Hilfe zu erläutern und auch zu begründen.

Der am Schluss unseres Schreibens erwähnte Erörterungstermin fand zwischenzeitlich bei der Regierung der Oberpfalz statt. Hier wurde der Verwaltung nochmals im persönlichen Gespräch die Möglichkeit eingeräumt, den Sachverhalt detailliert zu schildern und aufzuklären.

Im Verlauf des Gesprächs empfahl die Regierung der Stadt Burglengenfeld nochmals ein Schreiben an die Regierung zu adressieren, in dem die Komplexität des Falles und die finanzielle Situation der Stadt Burglengenfeld aufgezeigt werden soll, damit eine Begründung für die Unterschreitung des Kürzungsrahmens auch seitens der Regierung vertreten werden kann.

Soweit das Innenministerium dann auch zustimmt, verständigte man sich auf eine Zuwendungskürzung von 10%.

Dieses Schreiben der Stadtverwaltung vom 14.04.2015 ging zwischenzeitlich auch an die zuschussgebende Stelle bei der Regierung der Oberpfalz. Eine endgültige Aussage zur Zuwendungskürzung liegt noch nicht vor.

Sobald dieses Antwortschreiben vorliegt, wird der Ausschuss in der nächsten Sitzung darüber informiert.

Der Sachverhalt wurde bereits auch der Kämmerei mitgeteilt mit der Bitte, nach Vorliegen des endgültigen Bescheids den Sachverhalt der Kassenversicherung anzuzeigen.

Die Verwaltung bittet den Stadtrat um Kenntnisnahme.

Zur Kenntnis genommen

Gegenstand:	Oberpfälzer Volkskundemuseum - Modernisierungsmaßnahmen BA I – Beleuchtungsanlage - Information über die Auftragsvergabe

Sachdarstellung, Begründung:

Hinsichtlich der Vergabe der Beleuchtungsanlage wurde in der Stadtratssitzung vom 25.02.2015 folgender Beschluss mit der Nr. 186 gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, in Abklärung mit der Landesstelle für private Museen, die bei einer nicht Beauftragung der Beleuchtung, der ausgeschriebenen Beleuchtungsanlage evtl. fördertechnische Gefährdungen abzuklären und mit der Firma ZG Licht Süd aus Nürnberg die Verlängerung der Zuschlagsfrist bis zur nächsten Sitzungsrunde – weitere vier Wochen – auszuhandeln.“

Aus der Ausschreibung ist die Firma ZG Licht Süd aus Nürnberg zum geprüften Angebotspreis in Höhe von 43.690,37 € hervor gegangen.

Die Zuschlagsfrist wurde mit der Firma ZG Licht Süd aus Nürnberg auf den 31.03.2015 verlängert.

Gemäß §10 VOB/A ist die Firma damit an ihre Angebotspreise auch gebunden. Innerhalb der Zuschlagsfrist hat eine Auftragserteilung zu erfolgen.

Die Abklärung der fördertechnischen Gefährdungen bei Nichtbeauftragung fand zwischenzeitlich mit der Landesstelle der Nichtstaatlichen Museen in Bayern, Herrn Dr. Lohr, statt.

Vorauszuschicken ist, dass die Gesamtmaßnahme über mehrere Abschnitte bewilligt ist und für den ersten Bauabschnitt eine ca. 30-prozentige Bezuschussung als Anteilsfinanzierung in Aussicht gestellt wurde. Dies betrifft in erster Linie die förderfähigen Kosten der einzelnen Modernisierungsmaßnahmen, wozu auch die Beleuchtungsanlage zählt.

Außerdem wird bei Nichtbeauftragung die Bagatellgrenze von 50.000 € an förderfähigen Kosten wohl nicht erreicht.

Herr Dr. Lohr teilte mit, dass bei einer Nichtbeauftragung der Beleuchtungsanlage die Förderung der Gesamtmaßnahme gefährdet sei. Als Begründung führt Herr Dr. Lohr an, dass die Beleuchtungsanlage bei allen Abschnitten einen wesentlichen Anteil der Gesamtkosten verursacht und als wesentliches Gestaltungselement zur Ausstellung von Objekten im Rahmen der Modernisierungsmaßnahmen zu sehen ist.

Vorgenannter Sachverhalt wurde in wichtigen Auszügen in der Stadtratssitzung am 26.03.2015 unter allgemeine Informationen vorgetragen.

Um die Gesamtfinanzierung der Modernisierungsmaßnahmen nicht zu gefährden, wurde innerhalb der gewährten Zuschlagsfrist bis 31.03.2015 von der Verwaltung der Auftrag an die Firma ZG Licht Süd zum geprüften Angebotspreis in Höhe von 43.690,37 € in LED-Ausführung erteilt.

Die notwendigen Haushaltsmittel sind in den Entwürfen zum Haushaltsplan 2015 eingeplant.

Hinsichtlich einer zusätzlichen Förderung der LED-Beleuchtung über das Bundesministerium für Umweltschutz wurde von Seiten der Landesstelle vor einem Jahr die Doppelförderung zum einen über die Landesstelle und zum anderen über das BMU ausgeschlossen.

Nachdem sich auf wiederholte Rückfrage bei der Landesstelle die Fördervoraussetzungen geändert haben, wurde versucht, über das BMU eine zusätzliche Förderung für die LED-Beleuchtung zu erwirken.

Der Förderantrag an das BMU wurde sodann umgehend von der Verwaltung bearbeitet, aber nicht vorgelegt, da unter anderem die Fördervoraussetzung vorgibt, dass sich das Gebäude zwingend im Eigentum der Stadt Burglengenfeld, Antragsteller, befinden muss, was nicht der Fall ist. Das Gebäude befindet sich im Eigentum des Freistaates Bayern.

Bei der zuständigen Stelle des BMU wurde dieser Sachverhalt auch telefonisch hinterfragt und bestätigt.

Beleuchtungstechnisch wird die Anlage hinsichtlich der Objektstrahler nochmals bemustert, da es zwischenzeitlich auch eine elegantere Alternativlösung von der beauftragten Firma, auf Empfehlung der Landesstelle, gibt. Dies wird in Kürze stattfinden.

Nach dieser Abstimmung kann die Bestellung seitens der beauftragten Firma endgültig in die Wege geleitet und die neue Beleuchtungsanlage montiert werden.

Der Ausschuss wird in einer zeitnahen Sitzung im Wege einer Vor-Ort-Besichtigung über die Fertigstellung der Maßnahmen informiert.

Die Verwaltung bittet den Stadtrat um Kenntnisnahme.

Zur Kenntnis genommen

Gegenstand:	Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters

Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters

Informationen:

Bürgermeister Thomas Gesche erwähnt, dass der Antrag von der Kirche St. Vitus über einen Zuschussantrag nicht vergessen worden ist. Er wird den Stadtrat im Zuge der Haushaltsberatung noch tangieren, wie auch verschiedene Vorhaben aus den Parteien.
Ich darf auch noch erinnern, dass wir einen Antrag der BFB-Fraktion erhalten hatten, auf Verlegung des Sitzungstages. Sie werden in der nächsten Woche wie angekündigt eine Umfrage erhalten, ob sich denn die Präferenzen der Stadträte hier geändert hat.
Weiter möchte ich Ihnen mitteilen, dass uns verschiedene Schreiben sowohl von Anwohnern als auch von Geschäftstreibenden, zur Parkplatzsituation am Oberen Marktplatz erreicht haben. Auch diese werden uns im Mai nochmal tangieren. Man hat hier vorerst eine ungute und rechtlich nicht vertretbare Situation beseitigt.
Die Schlussrechnung von KPMG werden wir nächste Woche erhalten und dann umgehend den Stadträten mitteilen wie hoch diese ausgefallen ist.

Anfragen:

Stadträtin Dr. Christina Bernet: Das Bürgerforum hat am 26.03.2015 eine Anfrage gestellt wegen dem Copyright von den Bildern der BWG Bürgerinfo Nr. 6 vom März 2015. Wer hält die Rechte an den Bildern? Von wem stammen die Aufnahmen? Für welchen Auftraggeber wurden die Bilder ursprünglich angefertigt? Sind die Bilder für jedermann frei verfügbar? Gibt es neue Erkenntnisse dazu?

Bürgermeister Thomas Gesche: Erteilt Herr Michael Hitzek das Wort. Dieser antwortet, nachdem er die Unterlagen herbeigesucht hat.

Pressereferent Michael Hitzek: Die eigentliche E-Mail, die ich gesucht habe, habe ich auf die Schnelle nicht gefunden, daher aus dem Kopf: Es gibt bei uns, aus der Verwaltung, keine Erkenntnisse, dass Fotos aus dem Bestand des Rathauses in dieser Broschüre verwendet worden sind.

Stadtrat Christoph Schwarz: Ich bin von Bürgern angesprochen worden, ob man nicht ein aktuelles Bild von den Stadträten auf der Homepage veröffentlichen könnte. Die Haushaltsitzung würde sich anbieten weil alle Stadträte da sind.

Bürgermeister Thomas Gesche: Nachdem drei Stadträte ausgeschieden sind, ist das eine gute Idee und man könnte es auf die Maisitzung setzen.

Stadtrat Albin Schreiner: Mir ist aufgefallen, dass die Fahnen mit dem Stadtlogo am Kreisverkehr beim Autohaus Lell im Naabtalpark sehr unansehlich sind.

Bürgermeister Thomas Gesche: Eine Neuanschaffung ist schon in Auftrag gegeben worden. Es kommen neue Fahnen an diese Stelle.

Stadtrat Albin Schreiner: Zum Thema Maidult, ich habe beim Vorbeifahren des öfteren gesehen, dass der Bauhof dort größere Arbeiten über mehrere Tage durchgeführt hat. Was waren das für Arbeiten, wenn ich fragen darf?

Bürgermeister Thomas Gesche: Diese Fragen müssen grundsätzlich an die Stadtwerke weitergegeben werden. Aber in aller Kürze, einerseits sind es Leitungen die gelegt werden, andererseits stromtechnisch die Erschließung des Geländes und die wassertechnische Erschließung und das wird grundsätzlich in Rechnung gestellt.

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Regina Lorenz
Schriftführer/in